

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 217/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leopold R [REDACTED].

[REDACTED] Street, [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Juni 1974 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Der Kläger hat in der Klage vom 8. Mai 1968 gegen den im Angleichungsverfahren nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schluss ergangenen Bescheid erstmals geltend gemacht, daß er an einer chronisch-reaktiven Depression leide. Das Berufungsgericht sieht aus dem bisherigen Vorbringen und den Angaben des Klägers seit Mai 1968 den Schluß, daß die behaupteten psychischen Beschwerden nicht vorliegen. Aber selbst wenn solche Störungen jetzt festzustellen wären, käme ein Zusammenhang mit der Verfolgung nicht in Betracht, weil sie über 20 Jahre nach Kriegsende aufgetreten seien und daher nicht mehr mit der Verfolgung in Zusammenhang gebracht werden könnten. Bei dieser Würdigung

- 3 -

geht der Tatrichter von den Grundsätzen des Urteils des
Bundesgerichtshofs RnW 1970, 77 Nr. 24 aus. Eine grund-
sätzliche Rechtsfrage ist nicht zu entscheiden. Auch die
Beschwerde zeigt keinen Zulassungsgrund auf.

Zorn

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)